

II-1594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7021/1-Pr 1/87

653 IAB

1987-08-20

zu 605/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 605/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
Günter Dietrich und Genossen (605/J), betreffend Nichtver-  
folgung verhetzerischer Veröffentlichung durch die Staats-  
anwaltschaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch beabsichtigt nicht, die  
in dem periodischen Medienwerk "Das Kleine Blatt" Nr. 18  
vom 14. Mai 1987 unter dem Titel "NIT LUGGLO, Wetten daß,  
....." veröffentlichte Kolumne zum Anlaß strafrechtlicher  
Verfolgung zu nehmen.

Zu 2

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch begründete die Zurückle-  
gung der Anzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO wörtlich wie  
folgt:

- 2 -

"Der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 und 2 StGB ist nicht erfüllt, da einerseits nicht zu feindseligen Handlungen gegen das Judentum aufgerufen wird (Abs. 1), andererseits nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen das Judentum gehetzt, diese Gruppe beschimpft oder verächtlich zu machen versucht wurde (Abs. 2). Die Menschenwürde verletzt wird dann, wenn durch die Tat der angegriffenen Gruppe das Recht auf Behandlung als Menschen schlechthin abgesprochen wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Angehörigen der Gruppe als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden (siehe Erläuterungen der Regierungsvorlage EBRV 1971, S. 427). Dies ist hier nicht der Fall, weshalb der gegenständliche Artikel nicht unter den Tatbestand des § 283 StGB subsumiert werden kann."

18. August 1987

